

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

1. Vertragsgegenstand und Bedingungen der Kartenakzeptanz

- 1.1. Der Vertragspartner beauftragt die Concardis GmbH, Helfmann-Park 7, D-65760 Eschborn, nach Massgabe dieser Bedingungen, die von Kunden in seinem Geschäftsbetrieb mittels Kredit- und Debitkarten der Kartenorganisationen MasterCard, Visa, Diners Club International, UnionPay und JCB (nachfolgend „Karte“ bzw. „Karten“ genannt) erteilten Zahlungsaufträge von den kartenausgebenden Instituten der Kunden einzuziehen und ihm gutzuschreiben. Losgelöst von dem Zahlungsauftrag des Kunden verpflichtet sich Concardis gegenüber dem Vertragspartner aufgrund einer eigenen vertraglichen Zahlungsverpflichtung zur Zahlung der vom Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen eingereichten Kartenumsätze.
- 1.2. Legt der Inhaber einer Karte (nachfolgend „Karteninhaber“ genannt) seine Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich vor, ist der Vertragspartner verpflichtet, die vorgelegte Karte nach Maßgabe dieser Vereinbarung zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder niedrigeren Rabatten als bar zahlenden Kunden zu verkaufen. Die Akzeptanz der Karte darf nicht von einem Mindestumsatz abhängig gemacht werden. Die Erhebung einer Gebühr bei Vorlage einer Kredit- oder Debitkarte ist nicht zulässig.
- 1.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Kartenprodukte einer Kartenorganisation zu akzeptieren, wenn er die Akzeptanz des Zahlungssystems einer Kreditkartenorganisation wünscht. Hat der Vertragspartner sich zur Akzeptanz eines Zahlungssystems (z.B. MasterCard, Visa etc.) oder einzelner Kartenprodukte des Zahlungssystems verpflichtet, wird er alle in seinem Geschäftsbetrieb erteilten Zahlungsaufträge, die mittels Kartenprodukten des Zahlungssystems ausgelöst wurden, ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreichen.
- 1.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Karte zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und den Kartenumsatz bei Concardis zur Abrechnung einzureichen, wenn
 - a) der Kunde die Karte nicht physisch vorlegt, sondern die Kartendaten schriftlich (z.B. per Telefax oder Postkarte), telefonisch, mittels E-Mail oder über das Internet an den Vertragspartner übermitteln will oder übermittelt hat, es sei denn, er hat hierüber mit Concardis einen separaten schriftlichen Vertrag abgeschlossen,
 - b) die Forderung des Vertragspartners gegen den Karteninhaber nicht in seinem Geschäftsbetrieb, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde oder nicht auf einer Leistung beruht, die für eigene Rechnung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde,

c) der abzurechnende Umsatz nicht im Rahmen des von dem Vertragspartner in diesem Vertrag, in seiner Selbstauskunft oder in sonstigen Erklärungen von ihm angegebenen Geschäftsgegenstandes und Waren-, Produkt- oder Dienstleistungssegments liegt,

d) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften beruht,

Concardis ist berechtigt, die unter Ziffer 1.4 a) – d) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken, geänderter gesetzlicher Bestimmungen oder entsprechender Vorgaben von MasterCard Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „MasterCard“ genannt), Visa Europe/Inc. (nachfolgend gemeinschaftlich „Visa“ genannt) oder einer anderen Kartenorganisation umsetzen muss.

2. Autorisierung

- 2.1 Der Vertragspartner wird mittels eines EMV-zertifizierten POS-Terminals oder eines EMV-zertifizierten Karten-Kassensystems (nachfolgend gemeinschaftlich auch nur „Terminal“ genannt) die Autorisierungsanfragen zu Kartenumsätzen elektronisch an Concardis übermitteln. Das Terminal muss den sicherheitstechnischen Anforderungen der Kartenorganisationen entsprechen und insbesondere PCI-zertifiziert sein. Der Vertragspartner hat hierzu seinen Netzbetreiber entsprechend zu beauftragen. Der Vertragspartner wird im Rahmen der Autorisierung einen eventuell auf der Karte vorhandenen Chip auslesen, indem er die Karte mit Chip in die Chip-Leseeinrichtung des Terminals einführt. Im Fall der Vorlage einer Karte mit Chip ist auch eine Offline-Autorisierung zulässig, wenn nach erfolgreichem Auslesen des Chips der Karteninhaber im Display des Terminals zur Eingabe seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) aufgefordert wird und die Zahlung nach erfolgreicher Eingabe der PIN bestätigt wird. Nur im Fall eines technischen Defektes des Chips auf der Karte oder einer Karte ohne Chip ist der Magnetstreifen auf der Karte durch das Terminal auszulesen und alle Daten aus dem Magnetstreifen sind an Concardis zu übermitteln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für jeden Kartenumsatz unabhängig von der Höhe des Umsatzbetrages über das Terminal von Concardis eine Autorisierung elektronisch zeitgleich und online anzufordern (Null-CHF-Limit), sofern mit Concardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 2.2 Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal zur Einholung der Autorisierung ist nur im Fall einer Betriebsstörung gemäss Ziffer 2.4 zulässig.
- 2.3 Der Vertragspartner wird, sobald an einem Kassenplatz ein Terminal aufgestellt wird, dies und die Terminal-ID-Nummer Concardis bekannt geben, damit das Terminal

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- von Concardis initialisiert und zur Kartenabwicklung zugelassen werden kann.
- 2.4 Sollte aus technischen Gründen das Terminal, die Leitungsverbindung zu Concardis oder das Rechenzentrum der Concardis gestört und dadurch eine elektronische Genehmigungsanfrage bzw. Transaktionsdatenübertragung nicht möglich sein, gelten bei Zahlung mit MasterCard-, Visa-, JCB- und Diners Club-/Discover-Kreditkarten die Regelungen der Ziffern 2.6 und 2.7 über die nicht elektronische Autorisierung von Kartenumsätzen. In diesen Fällen hat der Vertragspartner im Fall einer Rückbelastung durch das kartenausgebende Institut durch Vorlage eines elektronisch erstellten Terminalbelegs mit Fehlermeldung nachzuweisen, dass eine elektronische Autorisierung nicht möglich war.
- 2.5 Die Autorisierungseinholung für Kartenumsätze mit Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten muss durch den Vertragspartner ausschließlich elektronisch online mittels eines Terminals erfolgen. Bei diesen Karten ist die Eingabe einer persönlichen Geheimzahl (PIN) durch den Karteninhaber erforderlich, die von dem Terminal akzeptiert wird. Bei der Autorisierung von UnionPay-Kartenumsätzen ist darüber hinaus nach Eingabe der PIN und Freigabe durch das Terminal der Leistungsbeleg von dem Karteninhaber zu unterzeichnen.
- 2.6 Bei manueller Belegerstellung, von der der Vertragspartner nur bei einer Störung der elektronischen Autorisierungseinholung gemäß Ziffer 2.4 Gebrauch machen wird, ist die Verpflichtung der Concardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Gesamtrechnungsbetrag des Rechtsgeschäftes zwischen Vertragspartner und Karteninhaber beschränkt auf den in der Servicevereinbarung genannten oder später schriftlich mitgeteilten genehmigungsfreien Höchstbetrag. Dieser Betrag ist variabel und kann durch Concardis jederzeit, beispielsweise auch abhängig von der Missbrauchsentwicklung beim Vertragspartner, nach Mitteilung an den Vertragspartner geändert werden. Eine Limitsenkung auf 0,- CHF pro Kartenumsatz ist hierin eingeschlossen. Sofern in der Servicevereinbarung kein genehmigungsfreier Betrag angegeben ist und dem Vertragspartner dieser Betrag nicht schriftlich durch Concardis mitgeteilt wurde, beträgt dieser Betrag 0,- CHF. Bei Diners Club-/Discover-Karten beträgt der genehmigungsfreie Höchstbetrag immer 0,- CHF.
- 2.7 Überschreitet der Gesamtrechnungsbetrag eines Kartenumsatzes den vereinbarten genehmigungsfreien Höchstbetrag, wird der Vertragspartner vor Ausstellung des Leistungsbeleges fernmündlich die Autorisierung des Kartenumsatzes von Concardis einholen. Der Genehmigungsdienst der Concardis erteilt im Falle einer positiven Autorisierung eine Autorisierungsnummer, die von dem Vertragspartner auf dem Leistungsbeleg einzutragen ist. In diesem Fall hat der Vertragspartner diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann. Der Vertragspartner darf den Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Rechnungsbeträge aufteilen und diese bei Nutzung eines Terminals auch nicht separat autorisieren lassen oder bei manueller Erstellung eines Leistungsbelegs den genehmigungsfreien Höchstbetrag hierdurch unterschreiten. Überschreitet ein Gesamtrechnungsbetrag den Höchstbetrag, ohne dass Concardis den Betrag vor Einreichung autorisiert hat, entfällt für Concardis jegliche Verpflichtung zur Zahlung dieses Gesamtbetrages. Gleiches gilt, wenn der Gesamtrechnungsbetrag durch den Vertragspartner unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag herabgemindert wird, indem er über einen Rechnungsbetrag mehrere Leistungsbelege ausstellt.
- 2.8 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht der Concardis gemäss Ziffer 7 nicht ein, da Concardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut ausschließlich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartenummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann.
- 2.9 Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen vorgegeben und auf dieser Grundlage festgelegt.
- ### 3. Einreichungsgrundsätze
- 3.1 Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer Karte die Daten entweder aus einem Chip auf der Karte oder bei einer Karte ohne Chip aus dem Magnetstreifen mittels eines Terminals auslesen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtrechnungsbetrag und Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner vollständig und elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum an Concardis unter Verwendung eines von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminals in der Originaltransaktionswährung übermitteln, soweit er nicht zur Einreichung von Leistungsbelegen gemäss Ziffer 3.3 berechtigt ist. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Kartendaten vollständig und fristgemäss in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen. Der Vertragspartner wird elektronisch nur Kartenumsatzdaten einreichen, für die er eine Autorisierungsnummer von Concardis erhalten hat, es sei denn, Concardis hat einem anderen Einreichungsverfahren (z.B. Batch-Verfahren) schriftlich zugestimmt.
- 3.2 Der Vertragspartner muss die Kartenumsatzdaten von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten ausschliesslich elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Umsatzdatum bei Concardis einreichen. Die Einreichung von manuell erstellten Leistungsbelegen über Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Umsätze sowie bei sämtlichen Transaktionen, die eine Eingabe der PIN erfordern, ist nicht zulässig.
- 3.3 Während einer Betriebsstörung des Terminals hat der Vertragspartner alle Kreditkartendaten und den Transaktionsbetrag durch manuellen Abdruck der Karte mittels eines Imprinters (Handdruckgerätes) zu erfassen und den Beleg vom Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Sollte die Betriebsstörung des Terminals bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages nicht behoben

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

sein, wird der Vertragspartner die manuellen Leistungsbelege innerhalb von spätestens sechs Tagen nach Umsatzdatum Concardis zur Abrechnung zugehen lassen. Sollte die Betriebsstörung bis zum Geschäftsschluss des Umsatztages behoben sein, sind die Kartenumsatzdaten am Tag des Kartenumsatzes unverzüglich durch manuelle Eingabe elektronisch über das Terminal einzureichen. In diesem Fall sind die manuell erstellten, aber nicht eingereichten Belege zusammen mit den Terminalbelegen aufzubewahren und Concardis innerhalb der von Concardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers und/oder des kartenausgebenden Instituts vorzulegen.

- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle elektronisch und manuell erstellten Leistungsbelege sowie Unterlagen über die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte, insbesondere den manuell oder elektronisch erstellten Leistungsbeleg in Kopie und den Kassenbon oder die Rechnung für einen Zeitraum von achtzehn Monaten, gerechnet vom Ausstellungsdatum des jeweiligen Belegs/Dokuments, aufzubewahren und Concardis auf Verlangen unverzüglich eine Kopie des Belegs und der sonstigen Unterlagen zur Überprüfung von Anfragen der kartenausgebenden Institute innerhalb der von Concardis gesetzten Frist zur Verfügung zu stellen. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von Concardis genannten Frist einen angeforderten Leistungsbeleg oder sonstige Unterlagen über einen abgerechneten Kartenumsatz in Kopie Concardis zugehen lassen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet werden, ist Concardis wiederum zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt.
- 3.5 Der Vertragspartner wird ausschliesslich Kartenumsätze in der mit Concardis schriftlich vereinbarten Währung einreichen, wobei die Währung der entsprechenden Kartenumsätze der Währung des mit dem Karteninhaber getätigten Grundgeschäfts entsprechen muss. Die Einreichungswährung kann von dem Vertragspartner gewählt werden, bedarf aber, sofern es sich nicht um CHF handelt, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Concardis. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in CHF ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung von JCB- und UnionPay-Kartenumsätzen kann jeweils nur in derselben Währung erfolgen.
- 3.6 Der Vertragspartner wird jeden reservierten Kartenumsatz vor Einreichung bei Concardis ausdrücklich als Reservierung kennzeichnen. Sofern ein Kartenumsatz und/oder eine Autorisierung nicht ausdrücklich als „Reservierung“ gekennzeichnet ist, wird diese als sog. „finale Autorisierung“ behandelt. Der Vertragspartner wird Reservierungen stornieren, wenn es im Nachgang zu einer solchen Reservierung zu keiner Buchung des

Kartenumsatzes kommt. Der Vertragspartner wird ferner im Falle einer Reservierung den Karteninhaber über den Betrag informieren, der von dem Vertragspartner auf seiner Karte reserviert worden ist.

- 3.7 Sofern eine Transaktion/Autorisierung mit einer MasterCard-Karte nicht als Reservierung gekennzeichnet wird, obwohl diese ansonsten die nachfolgenden Anforderungen einer Reservierung erfüllt, entrichtet der Vertragspartner an Concardis für diesen Kartenumsatz eine zusätzliche Gebühr („MasterCard Processing Integrity-Fee“) nach Massgabe des geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Anforderungen einer Reservierung in diesem Sinne lauten:
- Verbuchung später als drei Werktage nach Autorisierungseinholung und/oder
 - Autorisierungs- und Clearingbetrag stimmen nicht überein und/oder
 - Autorisierungs- und Clearingwährung stimmen nicht überein.

Der Vertragspartner entrichtet ferner die MasterCard Processing Integrity-Fee an Concardis, wenn der Vertragspartner eine Transaktion/Autorisierung storniert hat, welche nicht ausdrücklich als Reservierung gekennzeichnet ist. Der Grund der Stornierung ist hierbei nicht massgeblich.

4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens

- 4.1 Concardis verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner nach Massgabe dieser Vereinbarung alle von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze, die der Vertragspartner gemäss vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.4 akzeptieren durfte und die er gemäss Ziffern 2 und 3 dieser Bedingungen sowie dem für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatz gemäss Ziffer 18 von Concardis hat autorisieren lassen und bei Concardis eingereicht hat, an diesen zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:
- Die vorgelegte Karte ist zum Zeitpunkt der Vorlage gültig, d.h., das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des auf der Karte aufgedruckten Gültigkeitszeitraums der Karte (von ... bis ...) und die Karte ist vom Karteninhaber unterschrieben.
 - Der Vertragspartner hat vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) mittels eines Terminals von Concardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg erfasst oder er war zur fernmündlichen Autorisierungseinholung gemäss Ziffern 2.6 und 2.7 berechtigt und der Gesamtrechnungsbetrag lag unterhalb des mitgeteilten genehmigungsfreien Höchstbetrages.
 - Der Vertragspartner hat zweifach einen Belastungsbeleg mittels eines von Concardis initialisierten und

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- zugelassenen Terminals erstellt, indem der Chip auf der Karte oder Magnetstreifen der Karte ausgelesen wurde. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ohne Auslesen des Chips auf der Karte oder des Magnetstreifens der Karte ist nicht zulässig, sofern Concardis dies nicht schriftlich vorab genehmigt hatte oder der Vertragspartner gemäss dieser Vereinbarung hierzu berechtigt war. Bei Akzeptanz von Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und UnionPay-Karten hat der Karteninhaber die Geheimnummer (PIN) seiner Karte am Terminal einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber persönlich eingegeben werden. Die Bezahlung mit einer Maestro-, Visa Electron-, V PAY- und/oder UnionPay-Karte auf eine andere Weise als durch Eingabe der PIN (z.B. durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs) ist nicht zulässig. Auf dem Leistungsbeleg müssen die Kartendaten vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtbetrag sowie das Belegdatum, Firma, Anschrift und Vertragspartnernummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Streichungen und Änderungen der Daten auf dem Leistungsbeleg nach Unterzeichnung durch den Karteninhaber sind unzulässig und verpflichten Concardis nicht zur Erstattung des eingereichten Betrages. Auf der an den Karteninhaber auszuhändigenden Kopie des Leistungsbelegs sind die ersten zwölf Ziffern der Kartenummer durch die Schriftzeichen *, # oder x unkenntlich zu machen, so dass lediglich die letzten vier Ziffern der Kartenummer sichtbar sind.
- d) Die in dem Leistungsbeleg aufgeführte Kartenummer und das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Karte stimmen mit der auf der Vorderseite der Karte ausgewiesenen hochgeprägten Kartenummer und dem Ablaufdatum sowie mit der im Unterschriftsfeld auf der Rückseite der Karte gedruckten Kartenummer überein.
- e) Der Karteninhaber hat den Gesamtbetrag durch eine Unterschrift auf der Vorderseite des Leistungsbelegs in Gegenwart eines Vertreters des Vertragspartners oder durch die bestätigte persönliche Eingabe der Geheimnummer seiner Karte (PIN) anerkannt. Die Unterschrift auf dem Leistungsbeleg stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Karte überein.
- f) Der Vertragspartner hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterzeichneten Leistungsbelegs ausgehändigt.
- g) Die Karte ist nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen an den Vertragspartner für ungültig erklärt worden.
- h) Die Karte ist nicht erkennbar verändert worden.
- i) Der Kartenvorleger stimmt mit einem eventuellen Foto auf der Karte überein.
- j) Der Vertragspartner hat jeden Kartenumsatz nur einmal bei Concardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung Concardis einen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jeder eingereichten Forderung jeweils ein Umsatzgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag.
- k) Der Vertragspartner hat Forderungen einzureichen, deren Betragshöhe und Währung dem Karteninhaber für die angebotene Ware und Dienstleistung in Rechnung gestellten Betrag und der Währung entsprechen.
- l) Im Fall der späteren Lieferung einer Ware oder Erbringung einer Dienstleistung nach Vorlage der Karte hat der Vertragspartner im Fall einer Reklamation des Karteninhabers innerhalb der ihm von Concardis gesetzten Frist schriftlich durch Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber Concardis nachzuweisen, dass er die Ware oder Dienstleistung mangelfrei, entsprechend der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Grösse und Anzahl der Ware oder Dienstleistung und unter Einhaltung einer eventuell mit dem Karteninhaber vereinbarten Frist an die vom Karteninhaber angegebene Lieferanschrift geliefert oder erbracht hat oder die Ware vom Karteninhaber nicht zurückerhalten hat oder die Ware vom Karteninhaber zurückerhalten hat und durch eine Ersatzware oder nach Mängelbeseitigung erneut an den Karteninhaber geliefert oder erbracht hat.
- 4.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Bedingungen gemäss Ziffern 1 bis 4.1 ist Concardis nicht zur Gutschrift des Kartenumsatzes an den Vertragspartner verpflichtet. Dennoch an den Vertragspartner geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung des gesamten gezahlten Betrages des Kartenumsatzes oder seiner Verrechnung mit fälligen Forderungen des Vertragspartners, wenn der bereits gezahlte Kartenumsatz aufgrund der Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen von dem kartenausgebenden Institut an Concardis rückbelastet wird.
- 4.3 Concardis ist berechtigt, die unter Ziffer 4.1 a) – l) genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Concardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation notwendig werden.
- 4.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch das kartenausgebende Institut, die Erfüllung aller in den Ziffern 1.4 bis 4.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebssphäre liegt, gegenüber Concardis schriftlich nachzuweisen.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

4.5 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Concardis ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Concardis an Dritte abzutreten.

5. Kommission und sonstige Entgelte

5.1 Der Vertragspartner zahlt an Concardis für die Abrechnung der von ihm eingereichten Kartenumsätze die in der Servicevereinbarung vereinbarte Kommission in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbetrages und/oder ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Die Höhe der Kommission ist abhängig von dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsrhythmus, zu dem Concardis die Überweisung der Kartenumsätze auf die Bankverbindung des Vertragspartners tätigen soll. Die Kommission wird zunächst unter Zugrundelegung der von dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen Kartenumsatzdaten (u.a. Transaktionszahl, Durchschnitts- und Gesamtumsatz, Verteilung in- und ausländische Karten, Anteil Business-/Commercial-Karten) festgelegt. Werden diese Werte über einen Zeitraum von drei Monaten nicht erreicht oder überschritten und steigen hierdurch die anwendbaren Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten für Concardis im Vergleich zu den ursprünglich berechneten Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Kosten an, ist Concardis berechtigt, die Kommission gewichtet im Rahmen billigen Ermessens anzupassen. Der Vertragspartner hat Concardis die Gebühren von MasterCard und Visa für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme zu erstatten. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Interchange- und/oder Card-Scheme-Fee-Entgeltsätze für Kartenumsätze, die Concardis an die kartenausgebenden Institute sowie MasterCard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation abzuführen hat, von MasterCard, Visa oder einer sonstigen Kartenorganisation geändert und/oder neu eingeführt werden, ist Concardis im Rahmen billigen Ermessens berechtigt, die prozentuale Kommission sowie die sonstigen Entgelte nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen bzw. neu einzuführen. Der Vertragspartner kann sich über die Höhe der Interchange-Sätze der Kartenorganisationen MasterCard und Visa auf deren Internet-Seiten (www.mastercard.com; www.visaeurope.com) informieren.

5.2 Die Höhe der Entgelte mit Ausnahme der individuell vereinbarten prozentualen Kommission ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Concardis. Wenn der Vertragspartner eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen angemessenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Interesse des Vertragspartners oder in dessen mutmasslichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur ge-

gen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Concardis die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen bestimmen. Die von Concardis angebotenen und bepreisten Leistungen unterliegen in der Schweiz dem sogenannten Empfängerortsprinzip. Der Empfänger der Leistung, welche von einer Unternehmung mit Sitz im Ausland erbracht wird, hat somit den fraglichen Leistungsbezug im sogenannten reverse-charge-Verfahren offenzulegen und zu deklarieren

5.3 Die Kommission und die sonstigen Entgelte werden von den von Concardis an den Vertragspartner zu zahlenden Gutschriften in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Concardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

6. Abrechnung durch Concardis/Pfandrecht/Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten

6.1 Nach Massgabe dieser Vereinbarung leistet Concardis losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber aufgrund eines selbständigen abstrakten Schuldversprechens an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des eingereichten Kartenumsatzes abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie der weiteren fälligen Entgelte. Concardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Im Gegenzug für die Erteilung des abstrakten Schuldversprechens tritt der Vertragspartner seine Forderung aus dem Grundgeschäft gegen den Karteninhaber an Concardis ab. Die Abtretung erfolgt mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei Concardis. Concardis nimmt die Abtretung hiermit an. Nach Verarbeitung der von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzdaten wird Concardis diese mit Wertstellungsdatum zu dem hessischen Bankarbeitstag, an dem die Kartenumsatzdaten nach Zugang von Concardis verarbeitet wurden, dem internen Abrechnungskonto des Vertragspartners bei Concardis gutschreiben. Die Concardis zugegangenen vollständigen Datensätze oder Leistungsbelege mit den Kartenumsätzen werden in dem mit dem Vertragspartner vereinbarten Auszahlungsintervall zur Überweisung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungstages Concardis zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

6.2 Fällt der Erfassungstichtag oder der Auszahlungstag nicht auf einen hessischen Bankarbeitstag, beginnt das Auszahlungsintervall mit dem jeweils darauffolgenden hessischen Bankarbeitstag. „Tage“ im Sinne des Auszahlungs- und Abrechnungsintervalls gemäss dieser Vereinbarung sind stets hessische Bankarbeitstage. Das Auszahlungsintervall für Diners Club-/Discover-Kartenumsätze beträgt mindestens D + 4 Tage. „D“ im Sinne dieser Ziffer ist dabei stets der Tag der Verarbeitung des Kartenumsatzes bei Concardis.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- 6.3 Concardis wird die von den kartenausgebenden Instituten erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Kartenumsätze treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der Concardis bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammelkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des deutschen Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes geführt. Concardis wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. Concardis wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Vertragspartner, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen.
- 6.4 Concardis ist berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäss Ziffer 1.4 bis Ziffer 4.1 oder zur Sicherung von künftigen Forderungen von Concardis gegen den Vertragspartner wegen Rückbelastungen von Umsätzen, insbesondere auch wegen Nichterbringung der Leistung infolge von Insolvenz oder Einstellung des Geschäftsbetriebs, erst jeweils nach Ablauf der von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen Rückbelastungsfristen an den Vertragspartner zu zahlen und insofern ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.
- 6.5 Der Vertragspartner bestellt Concardis ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die Concardis gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschliesslich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. Concardis nimmt die Pfandrechtsbestellung an.
- 6.6 Concardis ist berechtigt, zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche die Bestellung oder Verstärkung von bankmässigen Sicherheiten von dem Vertragspartner zu verlangen. Der Vertragspartner wird einem solchen Verlangen von Concardis unverzüglich nachkommen. Hat Concardis bei Vertragsabschluss zunächst ganz oder teilweise von der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten abgesehen, kann eine Besicherung auch während der Vertragslaufzeit noch von Concardis verlangt werden, sofern Umstände, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche rechtfertigen, erst während der Vertragslaufzeit eingetreten oder Concardis bekannt geworden sind. Ein solcher Umstand liegt insbesondere auch dann vor, wenn
- a) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden,
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht oder seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint,
- c) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmässig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.
- 6.7 Die Abrechnung der Kartenumsätze mit Concardis erfolgt in der mit Concardis vereinbarten Abrechnungswährung.
- 6.8 Concardis erteilt dem Vertragspartner papierhaft oder elektronisch (als PDF oder Excel-File) einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die zu zahlende Kommission und sonstigen Entgelte, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Abrechnung von Diners Club-/Discover-Kartenumsätzen erfolgt dabei konsolidiert. Für den Abruf elektronischer Abrechnungen via ESP (electronic statement presentment) richtet der Vertragspartner einen oder mehrere Internetzugänge auf eigene Kosten ein. Der Vertragspartner muss die Umsatzausweise bzw. Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der erteilten Umsatzausweise bzw. Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Fristeinhaltung genügt die Absendung des Widerspruchs.
- 7. Rückforderung der Zahlung**
- 7.1 Concardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bestimmungen der Ziffern 1.4 bis 4.1 oder Ziffer 18 des für den Vertragspartner anwendbaren Branchenzusatzes im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung des abgerechneten Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz zuvor von dem kartenausgebenden Institut Concardis rückbelastet wurde.
- 7.2 In den vorgenannten Fällen wird Concardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragspartners verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch Concardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.
- 7.3 Die Regelungen von Ziffer 7.1 und 7.2 gelten für 18 Monate ab Beendigungszeitpunkt dieses Vertrages fort.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

8. Vorgaben der Kartenorganisationen

Der Vertragspartner wird Regelungen und/oder Verfahrensbestimmungen und/oder sonstige Vorgaben der Kartenorganisationen – insbesondere auch im Hinblick auf Autorisierung und Einreichung von Kartenumsätzen – nach Mitteilung durch Concardis innerhalb der von Concardis bzw. von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation vorgegebenen angemessenen Fristen beachten und umsetzen. Sofern dem Vertragspartner hierbei Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen. Concardis wird den Vertragspartner bei Bedarf entsprechend beraten. Der Vertragspartner wird Concardis etwaige von MasterCard, Visa und/oder einer anderen Kartenorganisation auferlegte Strafgebühren oder sonstige entstandenen Schäden wegen schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen gemäss den Vorgaben der Kartenorganisationen und/oder den Bestimmungen dieser Vereinbarung erstatten.

9. Einwilligung Datenschutz/Sonstige Meldepflichten

9.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen zu beachten. Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen. Der Vertragspartner willigt ein, dass Concardis Stammdaten des Vertragspartners und Transaktionsdaten zur Erbringung seiner Leistungen an seinen Kartenprocessor sowie Transaktionsdaten an die Kartenorganisationen im aussereuropäischen Ausland übermittelt, soweit die Übermittlung notwendig ist, um die Kartentransaktionen abzurechnen, um rechtmässige Interessen der Concardis und der Kartenorganisationen zu wahren und dass die rechtmässigen Interessen des Vertragspartners durch die Übermittlung nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner willigt ferner ein, dass Concardis Auskunfteien nutzt und dafür Daten des Vertragspartners an diese weiterleitet und mit Datenbanken der Kartenorganisationen zum Zwecke der Missbrauchsprävention abgleicht. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet Concardis Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

9.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechnete Dritte zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich gemäss den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard und Visa zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry Data Security

Standard (PCI DSS) bei Concardis registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen nach Aufforderung durch Concardis gemäss den Vorgaben von MasterCard und Visa zertifizieren zu lassen und Concardis jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Die aus dem Chip oder Magnetstreifen der Karte ausgelesenen Daten dürfen nach Autorisierung nicht in den eigenen Systemen des Vertragspartners gespeichert werden. Der Vertragspartner wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit Concardis Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese die Vorgaben der Kartenorganisationen, insbesondere die PCI-Vorschriften, erfüllen und die Dritten sich zur Einhaltung dieser PCI-Vorschriften verpflichten. Der Vertragspartner stellt Concardis von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die MasterCard, Visa oder sonstige Dritte gegenüber Concardis wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäss dem PCI-DSS-Standard oder wegen einer (auch versuchten) Kartendatenkompromittierung bei dem Vertragspartner geltend macht, sofern hierfür Concardis kein Mitverschulden trifft. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Concardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. einen Verdacht einer möglichen Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit Concardis die erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist der Vertragspartner verpflichtet, Concardis unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch den Vertragspartner eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des Vertragspartners oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat der Vertragspartner alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI DSS-Compliance an Concardis zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom Vertragspartner zu tragen. Soweit die Massnahmen aus Sicht von Concardis nicht ausreichend sind, ist Concardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ausserordentlich zu kündigen.

10. Gutschriften/Storni

10.1 Rückvergütungen von Kartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschliesslich durch Anweisung an Concardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das Konto der Karte des Karteninhabers leisten. Concardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag unter Gutschrift des Serviceentgelts belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenum-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- satz nicht zuvor bei Concardis zur Abrechnung eingereicht hatte oder dem eingereichten Kartenumsatz kein Umsatzgeschäft zugrunde lag.
- 10.2 Bei Nutzung eines Terminals ist ein elektronischer Gutschriftdatensatz nach den Bestimmungen in der Bedienungsanleitung für das Gerät zu erstellen und bei Concardis innerhalb von zwei Tagen nach Erteilung der Gutschrift einzureichen. Gleichzeitig ist elektronisch ein Gutschriftbeleg mit den Kartendaten und dem Gutschriftbetrag zu erstellen, der von dem Kassenspersonal zu unterzeichnen ist und dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist.
- 10.3 Verfügt die Kasse über kein Terminal oder ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftbeleges (creditslip) zu leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem Kassenspersonal des Vertragspartners zu unterzeichnen. Der Beleg ist der Concardis innerhalb von zehn Werktagen nach Ausstellung einzureichen.
- 11. Reklamationen des Karteninhabers**
- Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.
- 12. Akzeptanzhinweise**
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Concardis zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos der Kartenorganisationen an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen, sofern er die Karten dieser Zahlungssysteme akzeptiert.
- 13. Informationspflichten**
- 13.1 Der Vertragspartner wird Concardis über Änderungen der von ihm in der Servicevereinbarung angegebenen Daten, insbesondere
- Änderungen der Rechtsform oder Firma,
 - Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,
 - eine Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens, einen sonstigen Inhaberwechsel und/oder die Geschäftsaufgabe,
 - die Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,
 - wesentliche Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner anbietet,
 - Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, schriftlich informieren.
- 13.2 Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist Concardis berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an den Vertragspartner auszuzahlen.
- 13.3 Der Vertragspartner wird Concardis auf Anfrage unverzüglich den letzten aktuellen testierten Jahresabschluss oder weitere Geschäftsunterlagen, die zur Beurteilung der Vermögenslage des Vertragspartners erforderlich sind, übermitteln.
- 13.4 Der Vertragspartner hat den Schaden, der Concardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Informationspflichten erwächst, zu tragen.
- 13.5 Concardis ist aufgrund geldwäscherechtlicher Vorschriften zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner gehalten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von Concardis geforderten Angaben vollständig und richtig zu erteilen bzw. bei der Erhebung dieser Informationen durch Concardis oder durch Dritte mitzuwirken sowie Concardis unverzüglich über Änderungen dieser Angaben zu unterrichten.
- 14. Haftung/Schadensersatzansprüche**
- 14.1 Die Haftung von Concardis sowie der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung von Concardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 14.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet Concardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- CHF je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen.
- 14.3 In jedem Fall ist die Haftung der Concardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von Concardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 14.4 Die Haftung von Concardis für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schaden ist auf 12.500,- CHF begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die Concardis besonders übernommen hat.
- 14.5 Der Vertragspartner haftet gegenüber Concardis für Schäden, die durch die schuldhafte Kompromittierung von Kartendaten oder aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

15. Laufzeit und Kündigung

- 15.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Sie kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann dann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen. Die Vereinbarung kann innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsabschluss von Concardis gekündigt werden, wenn Concardis negative Tatsachen über den Vertragspartner oder dessen Inhaber oder Geschäftsführer bekannt werden.
- 15.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) Concardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die Concardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise auch durch eine [bevorstehende] Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäss dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
 - b) der Vertragspartner in den ersten sechs Monaten nach Vertragsabschluss keinen Kartenumsatz zur Abrechnung eingereicht hat,
 - c) der Vertragspartner über diesen Vertrag Umsätze, die ohne physische Vorlage einer Kreditkarte im Fernabsatz getätigt wurden, einreicht,
 - d) der Vertragspartner mit dem Zahlungsausgleich fälliger Forderungen der Concardis trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
 - e) der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze über Waren oder Dienstleistungen einreicht, die nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand oder Waren- oder Dienstleistungssegment gedeckt sind,
 - f) der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, oder spätere Änderungen des Geschäftsgegenstandes Concardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder seinen Vertragspflichten während der Vertragsdurchführung nicht nachkommt,
 - g) Concardis dem Vertragspartner offenlegt, dass das vereinbarte Serviceentgelt zur Deckung zumindest der Interchange-, Card-Scheme-Fee- und Processingkosten, die mit der Abrechnung der Kartenumsätze des Vertragspartners anfallen, nicht ausreicht und der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage der Kostenkalkulation und der Stellung des Anpassungsverlangens durch Concardis einer Anpassung nicht zustimmt,
 - h) die Höhe oder Anzahl der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an den Vertragspartner rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- CHF überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten 1% überschreitet,
 - i) der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde lagen oder die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner veranlassten Gutschriften in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat mindestens 30% des Gesamtbetrages der zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätze betragen,
 - j) die Höhe und Anzahl der von dem Vertragspartner angefragten und von Concardis abgelehnten Autorisierungsanfragen in einer Kalenderwoche und/oder einem Kalendermonat 10% der gesamten in diesem Zeitraum getätigten Autorisierungsanfragen betragen,
 - k) der Vertragspartner wiederholt die Bedingungen des Forderungsausgleichs gemäss Ziffern 1 bis 4.1 dieser Bedingungen nicht eingehalten hat,
 - l) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis wiederholt nicht oder nicht innerhalb der von Concardis festgelegten Frist vom Karteninhaber unterzeichnete Leistungsbelege vorlegt,
 - m) der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis zur Installation eines EMV-zertifizierten POS-Terminals/POS-Karten-Kassensystems nicht fristgemäss nachkommt,
 - n) der Vertragspartner der Aufforderung von Concardis, sich innerhalb einer angemessenen Frist gemäss den Vorgaben von PCI DSS gemäss Ziffer 9.2 registrieren zu lassen, nicht nachkommt,
 - o) der Vertragspartner trotz Aufforderung von Concardis seinen Informationspflichten gemäss Ziffer 14 nicht innerhalb der von Concardis gesetzten Frist nachkommt,
 - p) der Vertragspartner nicht (mehr) in Besitz der für die Erbringung seines Geschäftsbetriebes erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und/oder sonstigen Erlaubnissen ist und/oder ihm diese aus jedweden Gründen entzogen und/oder untersagt wurden,

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- q) eine (ganze oder teilweise) Übertragung der Geschäftsanteile des Vertragspartners oder seiner direkten oder indirekten Gesellschafter stattfindet oder sonstige wirtschaftlich vergleichbare Massnahmen vorgenommen werden, die zu einem Kontrollwechsel bei dem Vertragspartner oder deren direkten oder indirekten Gesellschaftern führen,
- r) MasterCard, Visa oder eine andere Kartenorganisation die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von Concardis schriftlich verlangt,
- s) der Vertragspartner seinen Geschäftssitz oder seine Bankverbindung ins Ausland verlegt,
- t) der Vertragspartner seiner Pflicht zur Bestellung, Aufrechterhaltung oder Fortführung von bankmässigen Sicherheiten nach Ziffer 6.6 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der ihm von Concardis gesetzten angemessenen Frist nachkommt.
- 15.3 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche Hinweise auf die Kredit- und Debitkartenakzeptanz entfernen, sofern der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.
- 15.4 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Vertragslaufzeit ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschliesslich bei Concardis zur Abrechnung einreicht, ist Concardis berechtigt, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkte aus dem monatlich in Rechnung gestellten Serviceentgelt der letzten 12 bzw. 6 Monate abzgl. der tatsächlich von Concardis ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei Concardis und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist Concardis berechtigt, ggfls. unter Anrechnung der Schadenspauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 16. Einhaltung gesetzlicher/behördlicher Bestimmungen**
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche für ihn anwendbaren und geltenden Gesetze und (behördlichen) Regelungen einzuhalten. Der Vertragspartner sichert Concardis zu, alle für die Erbringung seiner Geschäftstätigkeit erforderlichen Lizenzen, Erlaubnisse und/oder sonstigen Genehmigungen rechtmässig zu besitzen und den rechtmässigen Besitz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Der Vertragspartner wird Concardis unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen, sofern eine solche Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung dem Vertragspartner aus jedweden Gründen entzogen, untersagt und/oder nicht mehr erteilt wird.
- 17. Sonstiges**
- 17.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 17.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 17.3 Concardis kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen, sofern dies dem Vertragspartner in Textform mitgeteilt wird. Änderungen oder Ergänzungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird Concardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechswochenfrist gilt als fristwährend.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Zürich. Der Vertragspartner verzichtet auf den Gerichtsstand seines Domizils.
- 18. Branchenzusätze**
- 18.1 KFZ-Händler
Betreibt der Vertragspartner einen KFZ-Handel, ist er berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Karte für den Verkauf von Neu- und Gebrauchtwagen zu akzeptieren.
- 18.2 Hotels
Hotels sind berechtigt, die von dem Karteninhaber übermittelten Kartendaten zur Bonitätsprüfung oder für garantierte Reservierungen bei Anreise des Karteninhabers nach einer bestimmten Uhrzeit manuell in das Terminal einzugeben und Vor-Autorisierungen einzuholen. Zur Abrechnung von Übernachtungskosten im Rahmen von Express-Check-Outs und sonstiger Entgelte für Telefon, Minibar etc. ohne Unterzeichnung durch den Karteninhaber hat der Vertragspartner eine Blankoermächtigung zur Belastung des Kartenkontos durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen. Bei Akzeptanz der Kartendaten für garantierte Reservierungen oder Buchungen ist das Hotel gemäss den Regularien von MasterCard und Visa berechtigt, das vereinbarte Entgelt für lediglich eine Übernachtung mittels der angegebenen Kartennummer abzurechnen. Das Hotel hat hierzu den Karteninhaber bei Durchführung einer garantierten Reservierung über die Höhe und Währung des Zimmerpreises, die Verfahrensweise bei

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- Stornierung und Nichterscheinen zu informieren. Das Hotel hat dem Karteninhaber zudem eine Reservierungsbestätigung und Reservierungsnummer in Textform zukommen zu lassen, d.h. schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Das Hotel wird ferner auf der Unterschriftszeile des Leistungsbelegs die Worte „No Show“ vermerken und den Leistungsbeleg spätestens innerhalb von zwei Tagen an Concardis übermitteln.
- 18.3 Mietwagenunternehmen
Der Vertragspartner hat Forderungen aus vom Karteninhaber verursachten und nicht durch eine Versicherung gedeckten Unfallschäden und über sonstige Entgelte (Kraftstoff etc.) unabhängig vom Mietwagenpreis auf einem separaten Leistungsbeleg durch den Karteninhaber unterzeichnen zu lassen und bei Concardis einzureichen. Für die Abrechnung von Reparaturkosten für Unfallschäden sind zusätzlich zudem vom Karteninhaber unterzeichneten Leistungsbeleg der Kostenvorschlag einer Werkstatt, der Mietvertrag und der Unfallbericht Concardis vorzulegen. Für die Abrechnung von Busgeldgebühren sind die entsprechenden amtlichen Bescheide Concardis vorzulegen.
- 18.4 Ticketing-/Gutscheinunternehmen
Die Parteien sind sich einig, dass sog. Ticketing-/Gutscheinunternehmen nicht selbst Veranstalter/Leistungserbringer der angebotenen Veranstaltungen/Gutscheine sind, sondern Kartenumsätze im Wege einer Vermittlungstätigkeit bei Concardis zur Abrechnung einreichen, die im Geschäftsbetrieb Dritter (u.a. Veranstalter) entstehen. Sofern einzelne Veranstaltungen/sonstige Leistungen abgesagt werden, ausfallen oder in sonstiger Weise nicht stattfinden/erbracht werden und es aufgrund dessen zu Rückbelastungen der von dem Vertragspartner für Dritte eingereichten Kartenumsätze durch die kartenausgebenden Institute kommt, ist Concardis berechtigt, den Vertragspartner mit diesen Kartenumsätzen zurückzubelasten. Der Vertragspartner stellt Concardis demnach von jedem Schaden frei, der Concardis dadurch entstehen könnte, dass eine/ein Veranstaltung/Konferenz/Meeting/sonstige Leistung o.ä. nicht stattfindet und/oder nicht erbracht wird.
- 18.5 Selbstbedienungsterminals
18.5.1 Concardis wird bei Erfüllung der folgenden zusätzlichen Voraussetzungen durch den Vertragspartner die Forderungen gegen Karteninhaber, bei denen der Kartenumsatz vom Karteninhaber mittels eines Selbstbedienungsterminals mit EMV-Kartenterminalmodul getätigt wurde, dem Vertragspartner erstatten:
- a) Jeder Autorisierungsdatensatz und der Clearingdatensatz muss den korrekten Indikator für Selbstbedienungsterminals (MasterCard Indicator „2“, Visa Indicator „3“) enthalten.
 - b) Jeder Autorisierungsdatensatz muss den Merchant Category Code, den POS Country Code und den POS Postal Code enthalten.
- c) Die Nutzung von Selbstbedienungsterminals ist pro Kartenumsatz und pro Tag auf einen Höchstbetrag von 80,- CHF begrenzt.
 - d) Auf Wunsch des Karteninhabers muss der Vertragspartner diesem einen Rechnungsbeleg mit dem Rechnungsbetrag, dem Kaufdatum, der Kartennummer – und im Falle von Tankautomaten der Angabe der Quantität des verkauften Kraftstoffs – zur Verfügung stellen.
 - e) Mittels des Selbstbedienungsterminals dürfen keine Bargeldauszahlungen vorgenommen oder Telekommunikationsleistungen verkauft werden.
- 18.5.2 Hat der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen (Ziffer 18.5.1. a–e) nicht erfüllt oder bestreitet der berechnete Karteninhaber den Umsatz an dem Selbstbedienungsterminal des Vertragspartners getätigt zu haben und wird der Kartenumsatz daraufhin Concardis durch das kartenausgebende Institut zurückbelastet, ist Concardis berechtigt, den entsprechenden Kartenumsatz wiederum dem Vertragspartner zurückzubelasten. Die vorgenannten Rechte stehen Concardis auch dann zu, wenn Concardis zuvor eine Autorisierungsnummer erteilt hat.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

Sonderbedingungen für den Währungsumrechnungsservice Dynamic Currency Conversion (DCC)

1. Grundlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, wenn der Vertragspartner in der Servicevereinbarung oder einer Zusatzvereinbarung die Option Dynamic Currency Conversion gewählt hat. Concardis ermöglicht den Kunden des Vertragspartners nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen, den im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners getätigten MasterCard-/Maestro- sowie Visa-/Visa Electron- und V PAY-Kartenumsatz auf Wunsch des Karteninhabers in der Abrechnungswährung seiner Kredit- oder Debitkarte (nachfolgend „Rechnungswährung“) zu begleichen. Der Vertragspartner wird sämtliche Währungsumrechnungen am Terminal, bei denen der Karteninhaber die Rechnungswährung nach eigenem Wunsch auswählen kann, ausschliesslich über Concardis vornehmen lassen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz).

2. Pflichten von Concardis

- 2.1. Concardis wird dem Vertragspartner täglich den aktuellen Umrechnungskurs von der lokalen Währung des Vertragspartners in die Rechnungswährung des Karteninhabers übermitteln und den DCC-Service für folgende Rechnungswährungen des Karteninhabers erbringen: Euro, Schweizer Franken, US-Dollar, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Russischer Rubel, Kanadischer Dollar, Dänische Krone, Schwedische Krone und Norwegische Krone. Concardis ist berechtigt, den Umrechnungsservice für einzelne Währungen einzustellen, wenn bestimmte Umrechnungskurse zu grosse Volatilitäten aufweisen. Concardis wird dies dem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich mitteilen.
- 2.2. Concardis wird dafür Sorge tragen, dass der Gesamtbetrag dem Karteninhaber in dessen Rechnungswährung belastet wird. Die Auszahlung der Kartenumsätze erfolgt in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Massgabe der Bestimmungen des Servicevertrages zwischen Concardis und dem Vertragspartner.

3. DCC-Transaktionen

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Inhaber einer ausländischen MasterCard-/Maestro-, Visa-/Visa Electron-/V PAY-Karte jeweils vor der Bezahlung zu fragen, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (Dynamic Currency Conversion-Transaktion, nachfolgend „DCC-Transaktion“ oder „Rechnungswährung“ genannt) oder in der am Geschäftssitz des Ver-

tragspartners gültigen lokalen Währung ausführen möchte. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Bezahlung der Kartenumsätze in der lokalen Währung weder durch zusätzliche Anforderungen zu erschweren noch Verfahrensweisen zu verwenden, die den Karteninhaber zur Nutzung des DCC-Service ohne dessen eindeutige Entscheidung veranlassen.

- 3.2. Bei Angebot eines Priority- bzw. Express-Check-Outs ist mit dem Kunden schriftlich zu vereinbaren, dass der Kunde der DCC-Transaktion zustimmt, ihm die Wahl zwischen der lokalen Währung und der Rechnungswährung angeboten wurde, die Entscheidung des Kunden für die Rechnungswährung endgültig ist und dass der Umrechnungskurs ohne weitere Abstimmung mit dem Karteninhaber zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vertragspartner festgelegt wird.
- 3.3. Der Vertragspartner wird sein Kassenpersonal auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinweisen.
- 3.4. Zur Nutzung des DCC-Service wird der Vertragspartner ausschliesslich das von Concardis freigegebene POS-Terminal oder die POS-Kassensoftware sowie die von Concardis zur Verfügung gestellte DCC-Software nutzen. Die Kosten der Nutzung, der Installation und des Betriebs der Kassensoftware oder des POS-Terminals trägt der Vertragspartner.
- 3.5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Währungsumrechnungsservice jeweils die aktuellsten ihm mitgeteilten Umrechnungskurse zu nutzen.

4. Elektronisches Abrechnungs- und Autorisierungssystem

- 4.1. Der Vertragspartner wird alle unter Nutzung des Währungsumrechnungsservice getätigten Kartenumsätze ausschliesslich mittels der von Concardis freigegebenen Kassensoftware oder des POS-Terminals innerhalb von 24 Stunden elektronisch an Concardis übermitteln. Der Vertragspartner wird zur Nutzung des DCC-Service die Bedienungsanleitung der von Concardis zur Verfügung gestellten Software oder des von Concardis freigegebenen POS-Terminals befolgen.
- 4.2. Der Vertragspartner hat mittels der Kassensoftware oder des POS-Terminals dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Leistungsbeleg der Gesamtbetrag in der lokalen Währung einschliesslich des Währungssymbols sowie in der Rechnungswährung des Karteninhabers einschliesslich des Währungssymbols, der zugrunde gelegte Umrechnungskurs, die Herkunft des genutzten Fremdwährungskurses, der Aufschlag auf den Fremdwährungskurs sowie eine etwaige Gebühr sowie die Bestätigung des Karteninhabers über die ihm angebotene Option zur Bezahlung in der lokalen Währung und in seiner Rechnungswährung sowie seine Wahl aufgedruckt werden.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

5. Vergütung/DCC-Ertragssatz

- 5.1. DCC-Transaktionen werden dem Vertragspartner von Concardis in der mit ihm vereinbarten Abrechnungswährung vergütet. Concardis erstattet dem Vertragspartner für jeden im Rahmen von DCC umgerechneten und bei Concardis eingereichten Kartenumsatz das in der Servicevereinbarung/Zusatzvereinbarung genannte Entgelt (DCC-Ertragssatz). Die Erstattung wird von dem Serviceentgelt des Vertragspartners, das dieser für die Abrechnung des Kartenumsatzes an Concardis zu entrichten hat, in Abzug gebracht. Übermittelt der Vertragspartner einen umgerechneten Kartenumsatz nicht bis 2.00 Uhr des auf den Transaktionstag folgenden Tages elektronisch an Concardis, entfällt die Vergütungspflicht der Concardis.
- 5.2. Concardis behält sich vor, den DCC-Ertragssatz zu ändern. Eine Änderung wird dem Vertragspartner mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben. Ist der Vertragspartner mit der Änderung nicht einverstanden, kann er die DCC-Option mit einer Frist von zehn Tagen zum Monatsende durch eingeschriebenen Brief kündigen.
- 5.3. Rückbelastungen und Gutschriften von umgerechneten Kartenumsätzen erfolgen in der mit dem Vertragspartner vereinbarten Abrechnungswährung nach Umrechnung des ursprünglichen Gesamtbetrages von der Rechnungswährung des Karteninhabers in die Abrechnungswährung des Vertragspartners zu dem zu diesem Zeitpunkt von Concardis verwendeten Umrechnungskurs. Der Vertragspartner wird Concardis die für den rückbelasteten Kartenumsatz entrichtete Vergütung nach Inrechnungstellung erstatten.

6. Laufzeit/Kündigung/Sonstiges

- 6.1. Die Laufzeit der DCC-Option entspricht der Laufzeit der Servicevereinbarung zwischen Concardis und dem Vertragspartner. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung der DCC-Option aus wichtigem Grund.
- 6.2. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch Concardis liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner wiederholt ohne ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers dessen Forderung in der Rechnungswährung seiner Kreditkarte einreicht oder falls Visa oder MasterCard den Vertragspartner wegen wiederholter Verstöße gegen diese Hinweispflicht von der Teilnahme am Umrechnungsservice ausschliesst.
- 6.3. Concardis ist berechtigt, die DCC-Option an neue Entwicklungen sowie Anforderungen des Gesetzgebers oder von MasterCard oder Visa anzupassen, vorausgesetzt, diese Änderungen verändern den Service nicht grundlegend, verändern die Vergütung und den DCC-Ertragssatz nicht grundlegend und führen nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners zu zusätzlichen Kosten.

Sonderbedingungen Kontaktloses Bezahlen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen durch MasterCard- und Maestro-PayPass-Karten sowie Visa PayWave-Karten.
- 1.2. Concardis ermöglicht dem Vertragspartner, nach Massgabe der folgenden Bestimmungen, kontaktlos MasterCard- und Maestro-PayPass- und Visa PayWave-Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu akzeptieren und mittels einer solchen Karte begründete Forderungen bei Concardis zur Abrechnung einzureichen.
- 1.3. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz) für kontaktlos eingereichte Transaktionen entsprechend.

2. Einreichungsgrundsätze und Autorisierung

- 2.1. Der Vertragspartner wird bei Vorlage einer MasterCard- oder Maestro-PayPass- oder Visa PayWave-Karte (nachfolgend „Karte“) deren Daten mittels einer von Concardis initialisierten und zugelassenen Terminal-Leser-Kombination (nachfolgend „Terminal“) kontaktlos, d.h. ohne physischen Kontakt zwischen Terminal und Karte, auslesen und elektronisch eine Autorisierung von Concardis einholen. Die Daten der Kartentransaktion, insbesondere Kartenummer, Verfalldatum, Gesamtbetrag und Concardis Vertragspartnernummer, wird der Vertragspartner im Falle einer erteilten Genehmigung vollständig und elektronisch mittels eines täglichen Kassenschnitts an jedem Umsatztag selbst an Concardis in der Originaltransaktion übermitteln. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Daten der Kartentransaktion vollständig und fristgemäss in einem verarbeitungsfähigen Datensatz Concardis zugehen.
- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Legitimation des Kartenumsatzes durch den Karteninhaber mittels dessen Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN durchzuführen. Eine solche Verpflichtung des Vertragspartners entfällt für die Fälle, in denen der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag des kontaktlosen Bezahlers (nachfolgend „legitimationsfreier Höchstbetrag“) nicht überschreitet. Dieser Betrag richtet sich nach den Vorgaben der Kartenorganisationen und beträgt bei Vertragsabschluss 40,- CHF.
- 2.3. Bei kontaktloser Übermittlung der Daten ohne Legitimation des Karteninhabers mittels Unterschrift oder durch Eingabe der PIN ist die Verpflichtung von Concardis zur Zahlung pro Karteninhaber und Vorgang beschränkt auf den legitimationsfreien Höchstbetrag. Diese Verpflichtung von Concardis gilt nur für den Fall, dass der einzelne eingereichte Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag nicht überschreitet.

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

- 2.4 Überschreitet der einzelne Kartenumsatz den legitimationsfreien Höchstbetrag, ist in jedem Fall eine Legitimation nach Massgabe von Ziffer 2.2 einzuholen. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht keinerlei Verpflichtung von Concardis zur Zahlung. Wird der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut an Concardis aufgrund der Nichteinholung der Legitimation durch Unterzeichnung eines Leistungsbelegs oder korrekte Eingabe der PIN rückbelastet, ist Concardis berechtigt, dem Vertragspartner den Kartenumsatz zurückzubelasten.
- 2.5 Sollte aus technischen Gründen die Terminal-Leser-Kombination, die Leitungsverbindung zu Concardis oder das Rechenzentrum der Concardis gestört sein und dadurch eine kontaktlose elektronische Genehmigungsanfrage der Transaktionsdaten nicht möglich sein, sind in jedem Fall die Kartendaten physisch (kontaktbehaftet) aus dem Magnetstreifen oder dem Chip auf der Karte auszulesen und eine Legitimation der Zahlung durch den Karteninhaber mittels Unterschrift oder durch Eingabe seiner PIN unter Nutzung eines Terminals gemäss den Anforderungen der Bedingungen der Concardis GmbH für die Abrechnung von Kredit- und Debitkarten durchzuführen.

3 Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Bei Kartenumsätzen, die den legitimationsfreien Höchstbetrag für kontaktloses Bezahlen überschreiten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Leistungsbelege am Terminal zu erstellen und diese gemäss den Bedingungen der Concardis GmbH für die Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz) aufzubewahren und Concardis innerhalb der von Concardis gesetzten Frist von in der Regel 14 Tagen nach Aufforderung im Fall einer Reklamation des Karteninhabers vorzulegen.
- 3.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das von Concardis zur Verfügung gestellte MasterCard- und Maestro-PayPass-Akzeptanzlogo an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich darzustellen.
- 3.3 Der Vertragspartner ermächtigt die Kartenorganisationen, die Firma des Vertragspartners als Partner von MasterCard- und/oder Maestro-PayPass im Rahmen von Pressemitteilungen und/oder zu Werbezwecken zu nennen.
- 3.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das kontaktlose Terminal nach erstmaliger Nutzung mindestens zwölf Monate in Gebrauch zu halten.
- 3.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen Kartenleser zu verwenden, auf dem alle Akzeptanzlogos derjenigen Karten gemäss den Vorgaben der Kartenorganisationen abgebildet sind, zu deren Akzeptanz der Vertragspartner gemäss der Servicevereinbarung mit Concardis berechtigt ist.

Bedingungen für den Online-Abruf der Vertragspartner-Abrechnung der Concardis über das Internet (Online-Statement-Service bzw. ESP)

1. Leistungsgegenstand

Die Teilnahme am Online-Statement-Service (nachfolgend „ESP“) der Concardis ermöglicht dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen über die bei Concardis eingereichten Kartenumsätze abzurufen. Die Abrechnungen werden befristet für einen Zeitraum von zwölf Monaten zum Abruf durch den Vertragspartner bereitgehalten.

2. Anmeldung und Nutzung

Für die Teilnahme an ESP gibt der Vertragspartner im Teilnahmeantrag ein Passwort zur Erstanmeldung oder zur erneuten Anmeldung bei Verlust oder Falscheingabe des Nutzungs-Passworts (Antrags-Passwort) sowie eine E-Mail-Adresse an, die für den Online-Kontakt und als User-ID genutzt wird. Für die Nutzung von ESP wählt der Vertragspartner nach erstmaliger Anmeldung sein Passwort (Nutzungs-Passwort) selbst. Der Vertragspartner wird seine Mitarbeiter zur vertraulichen Behandlung des Nutzungs-Passworts verpflichten. Die Teilnahme an ESP setzt die Verwendung eines Internet-Browsers mit einer Verschlüsselungstiefe von mindestens 128Bit (Internet-Explorer 5.0 aufwärts) sowie die Zulassung von temporären Cookies voraus. Nutzt der Vertragspartner eine Firewall, ist zur Nutzung des ESP-Service in der Firewall der Zugriff auf den Internet-„Port 443“ zuzulassen.

3. Einwendungen gegen Abrechnungen

Concardis stellt dem Vertragspartner über ESP die Abrechnungen jeweils einen Tag nach dem Abrechnungsstichtag zum Abruf zur Verfügung. Die Abrechnung gilt als zugegangen, sobald sie dem Vertragspartner von Concardis zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Abrechnung zeitnah abzurufen und diese unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich Concardis gegenüber zu erheben. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Erhebung von Einwendungen, gilt die Abrechnung als genehmigt. Der Vertragspartner kann auch nachträglich eine Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass eine Belastung zu Unrecht erfolgt ist oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

4. Kündigung

Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Concardis wird dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Zu-

Bedingungen der Concardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von Kredit- und Debitkarten (Schweiz)

stellung der papierhaften Umsatzabrechnung per Post-
versand umstellen. Die durch die Umstellung entstan-
denen Kosten sowie nachfolgende Zustellungskosten
der papierhaften Zustellungsart sind vom Vertragspart-
ner zu tragen.